

festen Einrichtung gehört, die für die Ausübung einer selbständigen Arbeit genutzt wird, kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebsstätte oder feste Einrichtung befindet.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 21

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne von Artikel 6, Absatz 2, können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens im Sinne von Artikel 20, Absatz 3, werden jedoch nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem entsprechend dem genannten Artikel dieses bewegliche Vermögen steuerpflichtig ist.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens werden nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 22

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Wenn Einkünfte, die aus einem der Vertragsstaaten stammen, in beiden Vertragsstaaten steuerpflichtig sind, wird entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten Steuererleichterung in bezug auf die Steuer gewährt, die solchen Einkünften zuzurechnen ist.

Artikel 23

Gleichbehandlung

(1) Personen eines Vertragsstaates im Sinne des Artikels 3 dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Personen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.²

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Vertragsstaat nicht ungünstiger sein, als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Vertragsstaates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen rechtlich geregelte Steuerfreibeträge, -Vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die er den auf seinem Territorium ansässigen Personen gewährt.

(3) Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

Artikel 24

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie ihr Anliegen der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwände für begründet, so wird sie sich bemühen, das Anliegen durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine diesem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, auftretende Fragen bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die im Abkommen nicht vereinbart sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können unmittelbar miteinander Kontakt aufnehmen, um eine Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze herbeizuführen. Sofern anderweitig keine Übereinstimmung zu offenen Fragen zu erreichen ist, kann eine Kommission gebildet werden, die paritätisch aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht und auf Antrag eines Vertragsstaates Zusammentritt.

Artikel 25

Austausch Von Informationen

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Informationen austauschen, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind und insbesondere das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten bezüglich der unter das Abkommen fallenden Steuern betreffen. Die ausgetauschten Informationen sind vertraulich zu behandeln und nur dem Personenkreis zugänglich zu machen, der mit der Veranlagung oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern beauftragt ist.

Artikel 26

Diplomaten und konsularische Mitarbeiter

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitarbeitern diplomatischer und konsularischer Vertretungen in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder aufgrund spezieller Vereinbarungen zustehen.

Artikel 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation bzw. Bestätigung entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten.